



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
und der Mitgliedsgemeinden
Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 48

Donnerstag, den 23. Januar 2025

Nummer 02

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach
Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Telefax 0 95 53 / 92 20 - 20

VG-Vorsitzender: Johannes Polenz

Stellvertreter: Daniel Vinzens

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung: 06. 02. 2025
Abgabetermin: 28. 01. 2025

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Zuschüsse für mehr Sicherheit im Betrieb

Wer die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz
in seinem Unternehmen verbessern möchte, den un-

terstützt die Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit Zuschüssen aus
einem Gesamtbudget von 1,2 Millionen Euro.

Berechtigt sind alle Mitgliedsunternehmen der Landwirt-
schaftlichen Berufsgenossenschaft, die für das Jahr 2024
keine solche Förderung erhalten haben. Kühlkleidung und
Sonnenschutzprodukte sind sogar jährlich förderfähig. Die
Fördersumme ist begrenzt auf maximal 50 Prozent des
zuletzt gezahlten Jahresbeitrags und gilt nur für Produkte,
die nach der Förderzusage gekauft wurden. Darüber hinaus
gelten für die jeweiligen Produkte Maximalförderungen. Die
Aktion endet, wenn die Fördersumme aufgebraucht ist,
spätestens am 30. November 2025.

Wichtige Voraussetzung
Anträge und später die Rechnungen können ausschließl

Produktbezeichnung	Maximalförderung
Fang- und Behandlungsstand für Rinder (nur für Betriebe, die mit Rinderhaltung bei der LBG veranlagt sind)	30%, max. 1.000 Euro
Halsfangrahmen mit Schwenkgitter für Rinder (nur für Betriebe, die mit Rinderhaltung bei der LBG veranlagt sind)	30%, max. 250 Euro
Kälberfangkorb (K-Box protect) (nur für Betriebe, die mit Rinderhaltung bei der LBG veranlagt sind)	30%, max. 600 Euro
Höhensicherungsgerät für Hubarbeitsbühnen	30%, max. 100 Euro
Funkgesteuerte Fällkeile	30%, max. 600 Euro
Kamerabasierte Personenerkennungssysteme (nach dem Prüfungssatz GS BAU – 71)	30%, max. 600 Euro
Gebläseunterstütztes Atemschutzgerät	30%, max. 400 Euro

2. Förderaktion ab 1. März 2025, 12:00 Uhr

Produktbezeichnung	Maximalförderung
Kühlkleidung (Westen, Kühlcaps mit Nackenschutz, Shirts)	50%, max. 800 Euro
Sonnenschutzzelte (nur für Arbeitgeberbetriebe)	50%, max. 800 Euro
Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz	50%, max. 800 Euro



Verwaltungsgemeinschaft Ebrach



Übersicht der Ansprechpartner der Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft	Kontakt
VG-Vorsitzender 1. Bgm. Markt Burgwindheim Herr Polenz	09551 273 info@burgwindheim.de
Stellv. VG-Vorsitzender 1. Bgm. Markt Ebrach Herr Vinzens	09553 92200 info@ebrach.de
Geschäftsleiter, Kämmerei Vertragswesen, Personal Herr Henkelmann	09553 9220 15 p.henkelmann@ebrach.de
Kasse, Vollstreckungen, Beschaffungen Frau Maier	09553 9220 21 c.maier@ebrach.de
Steuern, Gebühren, Liegenschaften Frau Herbst	09553 9220 21 p.herbst@ebrach.de
Standesamt, Friedhof, IT, Förderungen Herr Walter	09553 9220 13 t.walter@ebrach.de
Baurecht, Beiträge, öffentliche Sicherheit und Ordnung Herr Bäuerlein	09553 9220 18 j.baeuerlein@ebrach.de
Bautechnik, Leitungen und Vermessungen Frau Oppel	09553 9220 16 m.oppel@ebrach.de
Pass- und Meldewesen, Wahlen, Veranstaltungen Frau Gareis	09553 9220 11 d.gareis@ebrach.de
Pass- und Meldewesen, Gewerbe, Amtsblatt Frau Leicht	09553 9220 14 m.leicht@ebrach.de
Allianzmanagement Frau Stošić	09553 9220 41 v.stosic@ebrach.de
Markt Ebrach	
Archiv Barbara Gülta	09553 922025 Archiv@ebrach.de
Wasserversorgung Ebrach Herr Brack	Notfallnummer: 0160 94687500
Abwasserentsorgung Ebrach Herr Metzner	Notfallnummer: 0175 2392557
Markt Burgwindheim	
Wasserversorgung Burgwindheim Wasserzweckverband Auracher Gruppe	0951 290777 info@aurachergruppe.de Notfallnummer: 0171 5265055
Abwasserentsorgung Burgwindheim Herr Hollmann	Notfallnummer: 0160 91342169
Anmietung „Haus des Gastes“, Archiv Frau Rottmund	09551 478
Allgemein	
Stromversorgung Bayernwerk	Kundencenter Bamberg: 0951 309320 Bamberg@bayernwerk.de

über das Versichertenportal „Meine SVLFG“ eingereicht werden. Die SVLFG empfiehlt daher – sofern noch nicht geschehen –, sich rechtzeitig im Versichertenportal zu registrieren unter: <https://portal.svlfg.de>
Die Antragsformulare stehen ab Beginn der Förderaktionen, also zum 1. Februar und 1. März jeweils ab 12:00 Uhr, zur Verfügung.

Alle Infos zu den förderfähigen Produkten gibt es unter: www.svlfg.de/arbeitsicherheit-verbessern

1. Förderaktion ab 1. Februar 2025, 12:00 Uhr

Gerne informieren wir Sie zu den aktuellen Öffnungszeiten der Verwaltung und der Möglichkeit der Terminvereinbarung:

Rathaus Ebrach

Montag, Mittwoch, Donnerstag und

Freitag vormittag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Montag nachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr

Donnerstag nachmittag von 13.30 bis 18.00 Uhr

Rathaus Burgwindheim

Montag nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag nachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Telefon: 09553/9220-0 Telefax: 09553/9220-20

E-Mail: info@ebrach.de Internet: www.vg-ebrach.de

Für den Besuch der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach bietet es sich in vielen Fällen an, Termine zu vereinbaren. Empfohlen wird eine Terminvereinbarung für alle Angelegenheiten im Bereich des Einwohnermeldeamtes um lange Wartezeiten für Sie zu vermeiden. Dies kann telefonisch oder per Email geschehen.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bundestagswahl 2025 wird am 23.02.2025 stattfinden. Durch die vorgezogene Neuwahl sind die Vorbereitungen seitens der Verwaltung aber auch für die Zulieferer der Verwaltung sehr kurz. Die Wahlbenachrichtigungen werden von einem externen Dienstleister erstellt und es ist davon auszugehen, dass die Zustellung bis zum 01.02.2025 erfolgen sollen. Die Ausgabe und Versendung der Briefwahlunterlagen wird voraussichtlich erst am dem 10.02.2025 erfolgen, da die Stimmzettel erst in der 6. Kalenderwoche für die Ausgabe an die Gemeinden vorbereitet werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis

Ihr Wahlteam

Für Rückfragen: 09553/9220-13

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

- 27.01. Restmüll
- 28.01. Altpapier
- 03.02. Biomüll
- 06.02. Anmeldeschluss Sperrmüll
- 17.02. Biomüll und Gelber Sack
- 18.02. Gelber Sack Unter-, Mittel- Obersteinach
- 24.02. Restmüll
- 25.02. Altpapier

Kostenlose Energieberatung des Landkreises Bamberg

In den vergangenen Jahren hat die Klima- und Energieagentur Bamberg eine kostenlose, telefonische Energieberatung angeboten. **Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass die Energieberatungen im neuen Jahr nicht mehr angeboten werden.**

Bei Anfragen bezüglich einer Energieberatung, können Sie gerne an die Verbraucherzentrale Bayern verweisen. Diese bietet unter anderem eine kostenlose, telefonische Energieberatung an.

Die Telefonnummer zur Verbraucherzentrale Bayern lautet: 0800 – 809 802 400.

Herzlichen Dank.

Checkliste zur Personalausweis und Reisepass-Beantragung

Personalausweis

Der Personalausweis ist in ca. 3-4 Wochen in der Ortsverwaltung zur Abholung bereit – **keine Gewähr möglich!**

Zur Antragstellung bitte mitbringen:

- bisheriger Ausweis
- 1 biometrisches Passbild (nicht älter als 1 Jahr)
- Fingerabdruck ist ab 6 Jahren Pflicht
- Gebühr: Personen unter 24 Jahre 22,80 Euro (gültig 6 Jahre)
Personen über 24 Jahre 37,00 Euro (gültig 10 Jahre)

Vorläufiger Personalausweis:

- bisheriger Ausweis
- 1 biometrisches Passbild (nicht älter als 1 Jahr)
- Gebühr: 10,00 Euro
- Gültigkeit 3 Monate
- Parallel zum vorläufigem Personalausweis muss ein regulärer Personalausweis beantragt werden (s. oben)

Reisepass

Der Reisepass ist ab 10 Wochen in der Ortsverwaltung zur Abholung bereit - **keine Gewähr möglich!**

Zur Antragstellung bitte mitbringen:

- bisheriger Reisepass bzw. Personalausweis
- 1 biometrisches Passbild
- Fingerabdruck ist ab 6 Jahren Pflicht

- Gebühr: Personen unter 24 Jahre 37,50 Euro (gültig 6 Jahre)
Personen über 24 Jahre 70,00 Euro (gültig 10 Jahre)
für 48-Seiten Pass zzgl. 22,00 Euro
für Expresslieferung zzgl. 32,00 Euro
- Expresslieferung in ca. 1 Woche
- Bei Beantragung für minderjährige Kinder muss mind. ein gesetzlicher Vertreter, sowie die Kinder selbst anwesend sein und eine Vollmacht vom nicht anwesenden Elternteil mitbringen.

Kartenzahlung im Rathaus Ebrach und Burgwindheim möglich.

Die jeweiligen Gebühren sind bei Antragstellung zu entrichten - Antragstellung nur persönlich!

Das Landratsamt informiert

Save the date: Studienmesse: BA 2025

Am Samstag, 22. Februar 2025 öffnet die Studienmesse: BA bereits zum 12. Mal ihre Türen. Die beliebte Messe richtet sich an Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen sowie deren Eltern und bietet mit rund 90 Ausstellenden ein vielfältiges Programm.

Die Besucherinnen und Besucher haben von 10 bis 14 Uhr die Möglichkeit, sich in der Konzerthalle Bamberg umfassend über Hochschulstudiengänge, duale Studiengänge und Ausbildungsplätze zu informieren. Zudem werden Praktikumsplätze angeboten, ein besonders attraktives Angebot für Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe, die sich im Rahmen der beruflichen Orientierung über Betriebspraktika informieren möchten. Ein Fachvortragsprogramm rundet das Messeangebot ab.

Steuern und Verbrauchsgebühren in den Märkten Burgwindheim und Ebrach

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Steuern und Verbrauchsgebühren zu folgendem Termin am 15.02. fällig sind.

- Grundsteuer
- Straßenreinigung (soweit anfallend)
- Kanalgebühren
- Wassergebühren (soweit anfallend)
- Gewerbesteuer VZ (soweit anfallend)

Hundesteuer ist am 15.5. des Jahres fällig und Pachten sind jeweils zum 1.10. des Jahres zu begleichen.

Für diese Fälligkeiten erfolgt keine gesonderte Zahlungsaufforderung.

In diesem Zusammenhang möchten wir alle Bürger/-innen darauf hinweisen, dass bei den Selbstzahlern ein verspäteter Zahlungseingang oder ein Ausbleiben der Zahlung zu Mehrkosten (Mahnauslagen, Säumniszuschläge, Kosten der Vollstreckung etc.) führen.

Mahnauslagen werden nach Art. 10 KG und Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO) bzw. nach Art.

18 KAG erhoben. Diese sind ebenso zu begleichen und dürfen nicht einfach unberücksichtigt bleiben!

Um Ihnen künftig Ärger, Mehrkosten und die Überwachung der Fälligkeitstermine zu ersparen, empfehlen wir die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Helfen tut gut! – Jetzt bewerben für Stiftungsmittel

Bürgerschaftliches Engagement und die Besetzung ehrenamtlicher Funktionen sind im Landkreis Bamberg gut verankert. Egal ob in Sportvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, im Hospizbereich, der Gesundheitshilfe, in Tafelprojekten oder im Naturschutz. Auch immer mehr ältere Menschen engagieren sich aktiv, gründen Nachbarschaftshilfen, geben als Bildungspaten oder Zeitzeugen Wissen an die junge Generation weiter, unterstützen Familien als Leihgroßeltern u.v.m.

Damit gute Ideen nicht an der finanziellen Starthilfe scheitern, gibt es die Stiftung „Helfen tut gut“. Ehrenamtliche und Initiativen können sich hier um eine Projektförderung von bis zu 3.000 Euro bewerben. Innovative Hilfen von Bürgern für Bürger und nachahmenswerte Projekte werden dabei besonders berücksichtigt.

Förderanträge können in diesem Jahr bis spätestens 31. März 2025 formlos gestellt werden an:

„Helfen tut gut!“ - Stiftung zur Förderung des Ehrenamtes
z. H. Martina Alt c/o Landratsamt Bamberg
Ludwigstr. 23 96045 Bamberg E-Mail: martina.alt@lra-ba.bayern.de

Fachstelle für pflegende Angehörige – die Beratungsinstitution der Arbeitsgemeinschaft Bamberger Wohlfahrtsverbände

Angehörige demenziell erkrankter Menschen wollen miteinander reden, Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig unterstützen. Die Fachstelle für pflegende Angehörige bietet Angehörigen einen offenen Gesprächskreis. Hier können Sie Entlastungsmöglichkeiten kennenlernen, einfach mal ausspannen und loslassen sowie neue Möglichkeiten entdecken.

Am 19. Februar findet das Treffen in der „Lui One Kantine“ um 11:30 Uhr in der Luitpoldstraße 51 in Bamberg statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Andrea Schmitt von der Fachstelle für pflegende Angehörige unter Tel. 09 51 / 20 83 501 oder per E-Mail info@fpa-bamberg.de zur Verfügung. Das Team der Fachstelle freut sich über Ihr Kommen

Vorbereitungslehrgang des FZO für die staatlichen Fischerprüfung BAYREUTH

Das Fischereizentrum Oberfranken (FZO), größter Anbieter von Vorbereitungslehrgängen zur staatl. Fischerprüfung in Nordbayern, bietet im März 2025 die Möglichkeit, die Vor-

bereitung zur staatl. Fischerprüfung an nur drei Wochenenden zu absolvieren und damit den staatl. Fischereischein zu erlangen.

Stattdessen wird der vom Fischereizentrum Oberfranken (FZO) als

Wochenendkurs konzipierte Lehrgang von Sa. 15.03.2025 – So. 30.03.2025 in der Gaststätte „DÜNKELE“ 95463 Bindlach, Steigstraße 25

Dabei wird es an drei aufeinander folgenden WE jeweils Sa./So. ganztätig Unterricht geben. Ende des Lehrgangs ist somit So. 30.03.2025. Der erfolgreich absolvierte Lehrgang berechtigt zur Teilnahme an jeder beliebigen Onlineprüfung in Bayern.

Das FZO führt seine jahrelange überaus erfolgreiche Ausbildungsarbeit in der Region OBERFRANKEN mit Vorbereitungslehrgängen zur Fischerprüfung fort.

Damit stellt das FZO sicher, daß es auch weiterhin eine bedarfsgerechte Ausbildung angehender Petrijünger für das Stadtgebiet und dem Landkreis BAYREUTH, sowie den angrenzenden Regionen geben wird.

Die Anmeldung zu diesem Vorbereitungslehrgang zur Onlineprüfung in der Region Stadt und Lkrs. Bayreuth / HO / WUN / NEW / KU / PEG / ESB / AS / TIR / erfolgt über die Webseite des FZO unter www.fischereizentrum-oberfranken.de

Burgwindheim



Der Markt Burgwindheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Wege der Personalergänzung eine/n

flexible Aushilfe (m/w/d) für den gemeindlichen Bauhof (geringfügige Beschäftigung)

Gerne können sich auch Rentner oder Studenten bewerben.

Die Aufgaben liegen schwerpunktmäßig in der Unterhaltungspflege von Grünanlagen im Gemeindegebiet sowie bei der Unterstützung des Bauhofs bei Hausmeistertätigkeiten. Darüber hinaus sollen nach Bedarf anfallende Aufgaben im Bauhof erledigt werden.

Wöchentlich ca. 8 Std. oder mehr nach Absprache.

Voraussetzung ist eine Fahrerlaubnis. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, z.Hd. Frau Herbst, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach oder per eMail an p.herbst@ebrach.de. Nähere Auskünfte erhalten Sie von Herrn Henkelmann unter der Telefonnummer 09553/9220-15. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 10.02.2025

**Nächste Sitzung des
Marktgemeinderates Burgwindheim**

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag, den 28.01.2025, 19.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Burgwindheim statt.

**Aus der Sitzung des Marktgemeinderates
Burgwindheim vom 17.12.2024**

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 26.11.2024

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 26.11.2024 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 Bauantrag; Erweiterung des Wohnhauses im Ober- und Dachgeschoss

Der Markt Burgwindheim erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Erweiterung des Wohnhauses im Ober- und Dachgeschoss der Bauherren Silvia und Steffen Bräunig auf der Fl.Nr. 6 der Gemarkung Kötsch.

3 Brandschutzkonzept "Alte Schule"

Der TOP wurde zurückgestellt

4 Sachstand Erweiterung des Kindergartens und Kostenschätzung

Der Vorsitzende berichtete über den aktuellen Stand zur Erweiterung des Kindergartens in Burgwindheim. Durch den Architekten Paptistella wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt. Hieraus ist eine grobe Planung mit Kostenschätzung entstanden.

5 Bekanntmachungen, Anfragen

5.1 Bekanntmachungen

Beschluss:

Der Vorsitzende berichtete unter anderem über:

- Ausbau Kreuzungsbereich B22 Untersteinach
Baubeginn Kreisstraße, Brücke ca. Mai 2025
Baubeginn B22 ca. 2026 (Sommerferien Vollsperrung)
- Schlüsselzuweisungen für 2025 i. H. v. 451.000 Euro
- Sitzungstermine für 2025

Jagdgenossenschaft Kötsch / Kappel

Am Sonntag, den 16.03.2025 findet um 19:30 Uhr im Gasthaus Ibel, Kappel eine nichtöffentliche Jagdversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Bericht der Jagdpächter
5. Verwendung des Jagdpachtschillings
6. Wünsche und Anträge

**Generationentreff Burgwindheim -
Terminänderung**

Der Generationentreff im Januar 2025 findet am 21.01.2025, um 14.30 Uhr, in Kehlingsdorf statt.

Zu beiden Veranstaltungen ergeht an alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Burgwindheim und an Gäste herzliche Einladung. Bleiben Sie gesund, ihre Seniorenbeauftragte Christine Rottmund

**Information zur neuen Grundsteuer
ab dem 01.01.2025**

Nachdem die meisten Grundstückseigentümer im Marktgemeindeggebiet ihre Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und über den Grundsteuermessbetrag (Hauptveranlagung zum 01.01.2025) vom zuständigen Finanzamt erhalten haben, läuft das weitere Verfahren hinsichtlich der Umsetzung der neuen Grundsteuer Seitens des Marktes Burgwindheim wie folgt ab:

In der Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim vom 22.10.2024 wurden im öffentlichen Teil die, durch die Finanzverwaltung (Kämmerei), berechneten neuen Hebesätze für das Kalenderjahr 2025 für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und Grundsteuer B (Grundstücke als wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens, wie z. B. Baugrundstücke, Wohngrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Gewerbegrundstücke, etc.) vorgestellt. Der Marktgemeinderat hat sich hierbei mehrheitlich auf aufwandsneutrale Hebesätze geeinigt, d.h. dass der Markt Burgwindheim in etwa das gleiche Grundsteuer-Aufkommen wie im Kalenderjahr 2024 aufweisen kann. Diese neuen Hebesätze wurden per Satzung (Grundsteuer-Hebesatzsatzung) festgesetzt und durch den Marktgemeinderat beschlossen.

Berechnung:

Die neuen Steuersätze (Hebesätze) wurden für die neue Grundsteuer ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 370 v.H.

Grundsteuer B (für Grundstücke) 180 v.H.

Die neuen Hebesätze wurden im Amtsblatt des Marktes Burgwindheim öffentlich bekannt gemacht.

Maßgebend für die Berechnung der neuen Grundsteuer durch den Markt Burgwindheim ist – neben dem gemeindlichen Hebesatz – der jeweilige Grundsteuermessbetrag.

Die neue Grundsteuer ab dem 01.01.2025 berechnet sich – wie im folgendem Beispiel – somit wie folgt:

Neuer Grundsteuermessbetrag (ermittelt vom Finanzamt) x neuer Hebesatz (Grundsteuer A oder B) (der Kommune) = Grundsteuer Beispiel:

83,92 Euro x 200 v. H. = 167,84 Euro

Weitere Hinweise:

- Prüfen Sie Ihre Bescheide vom Finanzamt! Sollte etwas nicht stimmen, dann können Sie Einspruch gegen diesen Bescheid einlegen. Bitte beachten Sie hierzu die Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides durch das Finanzamt. Weitere Details zu einem Einspruch entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid des Finanzamtes.
- Wenn Sie Fragen zur Berechnung und Ermittlung des Äquivalenzbetrages für den Grund und Boden bzw. das bebaute Grundstück oder den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sowie den Grundsteuermessbetrag haben, dann wenden Sie sich bitte ausschließlich an das zuständige Finanzamt oder an die Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer unter der Telefonnummer 089 30700077.
- Bitte beachten Sie, dass der Markt Burgwindheim an den getroffenen Festsetzungen in dem Grundsteuermessbetragsbescheid (Grundlagenbescheid), auch wenn gegen diesen Bescheid Einspruch erhoben wurde, bis zum Ergehen des geänderten Bescheides, gesetzlich gebunden ist!

Gemeinde Markt Burgwindheim
Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bundestagswahl
am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

Gemeinde
Burgwindheim _____

Wahlbezirke der Gemeinde

wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von _____ Uhr bis _____ Uhr im/ in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹⁾

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von **Montag, 3. bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 12 Uhr** im/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

(Nummer und Name des Wahlkreises)

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nr. 235 - Bamberg**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr,**

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

In der **Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach**

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt,** muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.** Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;** dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern.**

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burgwindheim, 15.01.2025

gez. Polenz
1. Bürgermeister

Gemeinde Burgwindheim
Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

00001 - Burgwindheim, Kirchplatz 8, Grundschule

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende ^{Zahl} _____ **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein

ist in _____^{Zahl} **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in _____^{Zahl} **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16 Uhr in Burgwindheim, Hauptstraße 26, Haus des Gastes**

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burgwindheim, 15.01.2025

gez. Polenz
1. Bürgermeister

Markt Ebrach

Gemeinde Markt Ebrach
Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bundestagswahl
am 23. Februar 2025**

2. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

Gemeinde **Ebrach** _____

Wahlbezirke der Gemeinde

wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von _____ Uhr bis _____ Uhr im/ in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)²⁾

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von **Montag, 3. bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 12 Uhr** im/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

11. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

(Nummer und Name des Wahlkreises)

12. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nr. 235 - Bamberg**

²⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

13. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr,**

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

In der **Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach** _____

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- d) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,
- e) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- f) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

14. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt,** muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

15. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.** Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

16. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;** dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern.**

17. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

18. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ebrach, 15.01.2025

gez. Daniel Vinzens
1. Bürgermeister

Gemeinde Ebrach
Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

6. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

7. Die Gemeinde

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende ^{Zahl} 2 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
00001		Feuerwehrhaus Ebrach, Lagerhausstraße 4	Nein
00002		Alte Schule, St.-Rochus-Straße 45	Nein

ist in ^{Zahl} _____ **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in _____ ^{Zahl} **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

8. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16 Uhr in Ebrach, Rathausplatz 2 ,96157 Ebrach, Sitzungssaal

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)

zusammen.

9. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

c) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

d) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Ebrach, 15.01.2025

gez. Daniel Vinzens
1. Bürgermeister

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 17.02.2025, 19.00 Uhr** im Großen Sitzungssaal des Rathauses Ebrach statt.

Einladung zum Planungstreffen der 900 Jahresfeier Ebrach

Im Zuge der 900 Jahresfeier im Jahr 2027 möchte der Markt Ebrach die Planungen für das Jubiläum vorantreiben.

Die Agenda für den Planungstreffen:

- Festlegung des Festausschusses
- Aktueller Sachstand bisherige Planung - Markt Ebrach
- Aktueller Sachstand bisherige Planung - Cisterscapes
- Aktueller Sachstand zur Festschrift – Forschungskreis (Fr. Riemer-Maciejonczyk)
- Wünsche und Anregungen das Festjahr / Sonstiges

Ihre Meinung ist uns wichtig um das Jubiläumsjahr zu einem Fest für uns alle im Markt Ebrach zu machen! **Bringen Sie sich also mit Ihren Ideen ein** und kommen Sie zur Vorbesprechung am

**Dienstag, den 11.02.2025 um 19:00 Uhr
in der Remise in Ebrach**

Auf Ihr Erscheinen freut sich Ihr
Bürgermeister Daniel Vinzens

Hundekot auf öffentlichen Gehwegen, Straßen und Grünflächen ist ein großes Ärgernis

Die Hinterlassenschaften mancher Hunde gerade innerorts sind sehr lästig. Wir fordern deshalb nochmals die unvernünftigen Hundehalter auf, den Hundekot ihrer Hunde ordnungsgemäß mit einer Plastiktüte aufzunehmen und zu beseitigen. Es müsste sich längst herumgesprochen haben, dass dies nicht nur gängige Praxis sondern Pflicht jedes Hundehalters ist. Durch den gemäß Gemeindeverordnung innerhalb der geschlossenen Ortschaft bestehenden Anleinzwang großer Hunde (= über 50 cm Schulterhöhe) ist es unzulässig diese vom Privatgrundstück auf die öffentlichen Straßen laufen zu lassen, damit diese ihr „Geschäft“ auf fremden Privatgrundstücken, öffentlichen Flächen oder sogar den Spielplätzen verrichten.

Besonders betroffen sind zur Zeit: Der Spielplatz in Großgessingen, Platz der Begegnung an der Wifostraße, entlang der Neudorfer Straße, am Schwimmbad, entlang des Radweges und entlang der Waldstraße. Es ist nicht zumutbar für andere, die diese Wege und Plätze benutzen, wenn diese durch die Unvernunft weniger verschmutzt werden. Diese Plätze und Wege stehen seitens der Anlieger unter besonderer Beobachtung.

Der Markt Ebrach verweist auf die Hundehaltungsverordnung: Gemäß § 1 Abs. 3 der Hundehaltungsverordnung des Marktes Ebrach ist die Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen insbesondere Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünanlagen untersagt. Die Hundehalter bzw. Hundeführer haben Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich zu entfernen.

Nach § 4 Buchstabe c) der Hundehaltungsverordnung i.V.m. Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 3 verstößt.

Um eine Besserung zu erzielen obliegt es dem Markt Ebrach uneinsichtige Hundehalter direkt anzusprechen oder anzuschreiben, soweit entsprechende Hinweise eingehen.

Entsprechende Meldungen über Verunreinigungen und ggf. über Verursacher können vertraulich an Info@Ebrach.de gerichtet werden.

Winterdienst im Gemeindegebiet

Die Räum- und Streupflicht im Winter bleibt als Verkehrssicherungspflicht auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Herausforderung für die Kommunen und für Grundstücksbesitzer. Aus aktuellem Anlass möchten wir auf die Verordnung der Märkte Ebrach und Burgwindheim über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hinweisen.

Die Vorder- und Hinterlieger haben zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

Die Sicherungsfläche ist an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln (ausgenommen Tausalz) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Die Gemeinde bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Rücksichtnahme und Verständnis.

Notarsprechtag - Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Ebrach

Der nächste Sprechtag findet am **Donnerstag, 06.02.2025 von 08.00 bis 12.00 Uhr** (je nach Bedarf) statt. Vorherige telef. Terminvereinbarung mit dem Notariat in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich

Information zur neuen Grundsteuer ab dem 01.01.2025

Nachdem die meisten Grundstückseigentümer im Marktgemeindegebiet ihre Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und über den Grundsteuermessbetrag (Hauptveranlagung zum 01.01.2025) vom zuständigen Finanzamt erhalten haben, läuft das weitere Verfahren hinsichtlich der Umsetzung der neuen Grundsteuer Seitens des Marktes Ebrach wie folgt ab:

In der Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach vom 22.10.2024 wurden im öffentlichen Teil die, durch die Finanzverwaltung (Kämmerei), berechneten neuen Hebesätze für das Kalenderjahr 2025 für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und Grundsteuer B (Grundstücke als wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens, wie z. B. Baugrundstücke, Wohngrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Gewerbegrundstücke, etc.) vorgestellt. Der Marktgemeinderat hat sich hierbei mehrheitlich auf aufwandsneutrale Hebesätze geeinigt, d.h. dass der Markt Ebrach in etwa das gleiche Grundsteuer-Aufkommen wie im Kalenderjahr 2024 aufweisen kann. Diese neuen Hebesätze wurden per Satzung (Grundsteuer-Hebesatzsatzung) festgesetzt und durch den Marktgemeinderat beschlossen.

Berechnung:

Die neuen Steuersätze (Hebesätze) wurden für die neue Grundsteuer ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 380 v.H.

Grundsteuer B (für Grundstücke) 200 v.H.

Die neuen Hebesätze wurden im Amtsblatt des Marktes Ebrach öffentlich bekannt gemacht.

Maßgebend für die Berechnung der neuen Grundsteuer durch den Markt Ebrach ist – neben dem gemeindlichen Hebesatz – der jeweilige Grundsteuermessbetrag.

Die neue Grundsteuer ab dem 01.01.2025 berechnet sich – wie im folgendem Beispiel – somit wie folgt:

Neuer Grundsteuermessbetrag (ermittelt vom Finanzamt) x neuer Hebesatz (Grundsteuer A oder B) (der Kommune) = Grundsteuer
Beispiel:

83,92 Euro x 200 v. H. = 167,84 Euro

Weitere Hinweise:

- Prüfen Sie Ihre Bescheide vom Finanzamt! Sollte etwas nicht stimmen, dann können Sie Einspruch gegen diesen Bescheid einlegen. Bitte beachten Sie hierzu die Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides durch das Finanzamt. Weitere Details zu einem Einspruch entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid des Finanzamtes.
- Wenn Sie Fragen zur Berechnung und Ermittlung des Äquivalenzbetrages für den Grund und Boden bzw. das bebaute Grundstück oder den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sowie den Grundsteuermessbetrag haben, dann wenden Sie sich bitte ausschließlich an das zuständige Finanzamt oder an die Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer unter der Telefonnummer 089 30700077.
- Bitte beachten Sie, dass der Markt Ebrach an den getroffenen Festsetzungen in dem Grundsteuermessbetragsbescheid (Grundlagenbescheid), auch wenn gegen diesen Bescheid Einspruch erhoben wurde, bis zum Ergehen des geänderten Bescheides, gesetzlich gebunden ist!

Jugendarbeit

Januar-/Februarprogramm 2025

Ebrach

Kindertreff in Ebrach Ab 1. Klasse; Mittwochs 15:00 – 17:00 Uhr

22.01.25 (Lena): Winterolympiade auf dem Schulhof

29.01.25 (Anneka): Küchenchaos – Wir backen!

05.02.25 (Lena):

12.02.25 (Anneka):

19.02.25 (Lena):

26.02.25 (Anneka): wir machen Knete selbst – Schraubglas mitbringen

Jugendtreff in Ebrach Ab 5. Klasse; Mittwochs 17:00 – 19:00 Uhr

15.01.25 (Anneka): Offener Jugendtreff

22.01.25 (Lena): Offener Jugendtreff

29.01.25 (Anneka): Küchenchaos – Wir backen!

Burgwindheim

Kindertreff in Burgwindheim Ab 1. Klasse; Montags 15:00 – 17:00 Uhr

27.01.24 (Lena): wir machen Vogelfutteranhänger

03.02.25 (Anneka): wir machen Knete selbst – Schraubglas mitbringen

10.02.25 (Lena):

17.02.25 (Anneka):

24.01.24 (Anneka):

**Jugendtreff in Burgwindheim Ab 5. Klasse; Montags
17:00 – 19:00 Uhr**

27.01.24 (Lena): Sofatisch Upcycling 2.0

03.02.25 (Anneka):

10.02.25 (Lena):

17.02.25 (Anneka):

24.01.24 (Anneka):

**Habt ihr Ideen oder Fragen?
Schreibt mir via Whatsapp! - 0152 59161250**

Schulnachrichten

ZUM ABITUR AM THERESIANUM INFOTAG - Anmeldung für das neue Schuljahr

Am Samstag, 01. Februar 2025, 10.00 Uhr, findet ein Infotag im Bamberger Theresianum statt. Die beiden Schularten Spätberufengymnasium und Kolleg bieten eine echte Alternative für junge Menschen, die nach dem Quali bzw. dem mittleren Schulabschluss oder nach einer beruflichen Ausbildung die „Allgemeine Hochschulreife“ (Abitur) in drei bzw. vier Jahren erreichen wollen. Im Schuljahr 2025/26 bieten wir erstmal auch eine „besondere Klasse“ für Deutsch als Zweitsprache an.

Nähere Informationen am Infotag in der Schule oder auf unserer Homepage unter www.theresianum.de

Gymnasium und Kolleg Theresianum, Am Knöcklein 1, 96049 Bamberg; www.theresianum.de

Mittleren Bildungsabschluss in der Tasche - Abitur im Blick Profilkasse des Gymnasiums Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid

Einladung zur Informationsveranstaltung für Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe, die den Mittleren Bildungsabschluss anstreben

Schon seit vielen Jahren besuchen Schülerinnen und Schüler nach erfolgreichem Bestehen des Mittleren Bildungsabschlusses unser Gymnasium, um die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Diese berechtigt sie, alle Studiengänge zu studieren und ihnen stehen damit alle Türen offen. Dieser Weg verlangt vor allem keine Festlegung auf eine Fachrichtung, wie dies an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule der Fall ist. Sie werden nach dem bayerischen Lehrplan des naturwissenschaftlich-technologischen oder sozialwissenschaftlichen Gymnasiums unterrichtet. Die Profilkasse ermöglicht durch eine gezielte Förderung in der 11. Jahrgangsstufe den anschließenden Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 12) und damit die Hinführung zum Abitur. Zur Informationsveranstaltung laden wir interessierte Schülerinnen und Schüler am **Donnerstag, den 06.02.2025**, um 16.00 Uhr in die Aula unserer Schule herzlich ein.

Viele Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss sind inzwischen diesen Weg an unserem Gymnasium gegangen und haben (sehr) erfolgreich die Abiturprüfung bestanden. Wir freuen uns darauf, auch im kommenden Schuljahr motivierte Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss in unsere Profilkasse aufzunehmen. Mit ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft sich einzubringen bereichern sie unsere Schulfamilie. Weitere Informationen zur Profilkasse finden Sie auf der Homepage unserer Schule:

oder auch auf unserer Instagramseite. Alternativ können Sie gerne einen individuellen Beratungstermin über das Sekretariat vereinbaren.

Eva Burkard, OStRin, Mittelstufenbetreuerin und Betreuerin der Profilkasse

Herzliche Einladung zur Informationsveranstaltung zum Übertritt von der Grundschule auf das Gymnasium Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid

Bei unserer Informationsveranstaltung am Gymnasium Steigerwald-LSH Wiesentheid möchten wir Ihnen / Euch die Gelegenheit geben, unsere Schule kennenzulernen.

Dazu bieten wir am

Sonntag, den 16. März 2025, von 14 Uhr bis ca. 17.00 Uhr ein buntes Programm und kurzweilige Führungen durch unsere Schule an, die einen kleinen Einblick in unser Schulleben geben.

Im Anschluss an die Veranstaltung stehen Schulleitung, Kollegium und Elternbeirat bei Kaffee und Kuchen im Speisesaal gerne für Gespräche zur Verfügung.



Wir freuen uns sehr auf Ihr / Euer Kommen!

Achim Höfle, OStD

Schulleiter

Veronika Finkel, StDin

Beratungslehrerin

Maria-Ward-Schule informiert zum Übertritt in die 5. Klasse im Schuljahr 2025/26

Mit einer Schulausbildung am Maria-Ward-Gymnasium oder der Maria-Ward-Realschule zur starken Frau von Morgen werden - Bambergs einzige Mädchenschule bietet ein vertrauensvolles Umfeld, das auf die Bedürfnisse junger Frauen ausgerichtet ist. Dabei gehen christliche Werte und lebensnahe, moderne Unterrichtskonzepte Hand in Hand. Die schulinterne offene Ganztagesbetreuung mit eigener Mensa rundet das Erziehungsangebot der Maria-Ward-Schule ab.

Informationen zum Übertritt und zum besonderen Konzept der „Anderen Lernwelt“ erhalten Eltern und Erziehungsberechtigte an den Infoabenden:

Gymnasium: Dienstag, 18.02.2025, 16.00 Uhr

Realschule: Mittwoch, 19.02.2025, 18:00 Uhr

Währenddessen erleben die zukünftigen Fünftklässlerinnen in kleinen Workshops mit Lehrkräften und Tutorinnen die Maria-Ward-Schule.

Weitere Informationen unter Tel. 0951 96432300 oder maria-ward-gymnasium-bamberg.de, maria-ward-realschule-bamberg.de, maria-ward-tagesschule-bamberg.de.

Anmeldung an der FOSBOS Bamberg

Die Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule (FOSBOS) bietet den Erwerb des Fachabiturs oder Abiturs sowie praktische Erfahrungen in der Arbeitswelt. Interessierte können zwischen vier Fachrichtungen wählen: Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung, Internationale Wirtschaft sowie Technik.

Mit jährlich über 300 verliehenen (Fach-)Abiturzeugnissen steht die FOSBOS Bamberg für die Durchlässigkeit des Bayerischen Schulsystems. Schüler aller Schularten finden an dieser Schule einen passenden Bildungsweg.

Tag der offenen Tür

Am Samstag, den 15. Februar, lädt die FOSBOS Bamberg von 9 bis 12 Uhr zum Tag der offenen Tür in der Ohmstraße 17 ein. Besucher haben dabei auch die Möglichkeit, sich für das kommende Schuljahr anzumelden.

Anmeldezeitraum

Der reguläre Anmeldezeitraum läuft vom 15. bis 28. Februar. Spätere Anmeldungen werden auf eine Warteliste gesetzt. Detaillierte Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Webseite: <http://www.bos-bamberg.de>

FOS:

Die Fachoberschule richtet sich an Schüler mit mittlerem Schulabschluss. In der 11. Klasse absolvieren die Lernenden eine

fachpraktische Ausbildung, die zur Hälfte in Betrieben, sozialen Einrichtungen oder schuleigenen Lehrwerkstätten stattfindet. Nach erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse erwerben sie die Fachhochschulreife.

BOS:

Die Berufsoberschule ist für Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung konzipiert. Der Einstieg erfolgt in die 12. Klasse, wobei die Fachhochschulreife in einem Jahr erreicht werden kann. Allgemeines Abitur:

Die 13. verleiht sowohl an der FOS als auch an der BOS das Abitur zum Studium an Universitäten. Für das allgemeine Abitur muss eine zweite Fremdsprache nachgewiesen werden.

Individuelle Einstiegsmöglichkeiten:

Durch Brückenangebote wie den Vorkurs und die Vorklasse wird ein optimaler Einstieg für jeden ermöglicht. Mit der Virtuellen BOS Bayern (viBOS) und dem Telekolleg bietet die FOSBOS darüber hinaus berufsbegleitende Möglichkeiten zum Fachabitur.

Auch ein Wechsel vom Gymnasium an die FOS nach der 10. Klasse ist problemlos möglich – und das ohne Zeitverlust, da das Abitur am Gymnasium mit der Wiedereinführung des G9 ebenfalls erst nach der 13. Klasse erworben wird.

Individuelle Beratung: Der Beratungslehrer Herr Gensler ist wie folgt erreichbar: Telefon: 0951 9126-107

Email: beratungslehrer@fos-bamberg.de

Über das Sekretariat kann ein persönlicher Termin vereinbart werden.

Staatliche Fachoberschule Staatliche Berufsoberschule Ohmstraße 17 96050 Bamberg

Email: sekretariat@fos-bamberg.de Telefon: 0951 9126-0

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages

Aufgrund einer Umstrukturierung der Notdienste gibt es ab 2025 keine Jahresübersicht und keine feste Gruppeneinteilung mehr. Die Notdienste werden nun aufgrund einer Statistik verteilt und folgen keinem festen Schema mehr. Wir sind auch verpflichtet immer 2 notdiensthabende Apotheken anzugeben. Deshalb sieht die erstellte Übersicht anders aus als gewohnt. **Änderungen vorbehalten!** Von der Bayerischen Landesapothekerkammer ist empfohlen sich tagesaktuell über den Link :

<https://www.blak.de/notdienstsuche>

über die Notdienste zu informieren. Außerdem ist zu beachten, dass die Notdienstzeit ab **2025 von 08:30 - 08:30 am nächsten Tag ist, nicht mehr wie bisher von 08:00 - 08:00.**

Do, 23.01.2025: Apotheke im Einkaufspark Am Alten Bahnhof 5, 97332 **Volkach**, Tel.: 09381 / 8460984
Stadt-Apotheke Hauptstr. 88,
97437 **Haßfurt**, Tel.: 09521 / 6190573

Fr, 24.01.2025: Apotheke am Krankenhaus Hofheimerstr. 65,
97437 **Haßfurt**, Tel.: 09521 / 952820
Lamm-Apotheke Marktstr. 25,
97318 **Kitzingen**, Tel.: 09321 / 4577

Sa, 25.01.2025: Apotheke Ebrach- Apotheke Ebrach OHG
Brucksteigstr. 1, 96157 **Ebrach**
Tel.: 09553 / 505
Riemenschneider-Apotheke
Dr.-Eugen-Schön-Str. 15, 97332 **Volkach**
Tel.: 09381 / 4100

So, 26.01.2025: Sonnen Apotheke am Markt Marktplatz 5,
97359 **Schwarzacha.Main**, Tel. 09324/9780700
Stadt-Apotheke Marienstr. 6,
97486 **Königsberg**, Tel.: 09525 / 236

Mo, 27.01.2025: Aurach-Apotheke Raiffeisenstr. 6,
97514 **Oberaurach**, Tel.: 09522 / 7550
Apotheke Stenger Schweinfurter Str. 36,
97469 Gochsheim, Tel.: 09721 / 62424

Di, 28.01.2025: Kronen-Apotheke Breslauer Str. 2 A,
97447 **Gerolzhofen**, Tel.: 09382 / 5963
Stadt-Apotheke Marienstr. 6,
97486 **Königsberg**, Tel.: 09525 / 236

Mi, 29.01.2025: Vitalo-Apotheke Bamberger Str. 8,
96132 **Schlüsselfeld**, Tel.: 09552 / 7665
St. Jakobus-Apotheke Hauptstr. 37,
97520 **Röthlein**, Tel.: 09723 / 7047

Do, 30.01.2025: Linden-Apotheke Krumer Str. 7,
97475 **Zeil**, Tel.: 09524 / 82330
Linden-Apotheke Hauptstr. 5,
97508 **Grettsstadt**, Tel.: 09729 / 1515

Fr, 31.01.2025: Franconia-Apotheke im Ärztehaus
Korbacherstr. 7, 97353 **Wiesentheid**
Tel.: 09383 / 9096750

Fuchs-Apotheke Plan 7,
97478 **Knetzgau**, Tel.: 09527 / 950160
Sa, 01.02.2025 Schwanen-Apotheke Webergasse 7-9,
97523 **Schwanfeld**, Tel.: 09384 / 882445
Süd-West-Apotheke Schlüsselbergerstr. 4,
96049 **Bamberg**, Tel.: 0951 / 58606

So, 02.02.2025: Franconia-Apotheke im Ärztehaus
Korbacherstr. 7, 97353 **Wiesentheid**
Tel.: 09383 / 9096750

Rats-Apotheke Marktplatz 3,
97475 **Zeil**, Tel.: 09524 / 266
Mo, 03.02.2025: Apotheke Ebrach- Apotheke Ebrach OHG
Brucksteigstr. 1, 96157 **Ebrach**,
Tel.: 09553 / 505

Markt-Apotheke Marktplatz 7 -9,
96152 **Burghaslach**, Tel.: 09552 / 214
Di, 04.02.2025: Förster'sche Apotheke Nürnberger Str. 1,
97348 **Markt Einersheim**, Tel.: 09326/99933
Apotheke an den Gaden Schweinfurter Str. 4,
97469 **Gochsheim**, Tel.: 09721 / 63939

Mi, 05.02.2025: Steigerwald-Apotheke Schlüsselfelder Str. 16,
96160 **Geiselwind**, Tel.: 09556 / 921090
Riemenschneider-Apotheke Dr.-Eugen-
Schön-Str. 15, 97332 **Volkach**,
Tel.: 09381 / 4100

Do, 06.02.2025: Marien-Apotheke Hauptstr. 39,
96138 **Burgebrach**, Tel.: 09546 / 309
Stadt-Apotheke Brückenstr. 2,
97421 **Schweinfurt**, Tel.: 09721 / 21259

Fr, 07.02.2025: Apotheke Ebrach- Apotheke Ebrach OHG
Brucksteigstr. 1, 96157 **Ebrach**,
Tel.: 09553 / 505
Löwen-Apotheke Hauptstr. 8,
97437 **Haßfurt**, Tel.: 09521 / 1496

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

Do. 23.01.: Ebrach 15:30 Hl. Messe im Seniorenheim St. Bernhard
Fr. 24.01.: Blutskap. 15:00 Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

3. Sonntag im Jahreskreis

Sa. 25.01.:	Burgwh.	18:00	Hl. Messe mit Vorstellung der Kommunionkinder
So. 26.01.:	Rochus	09:00	Hl. Messe als Festgottesdienst zu Ehren des Heiligen
	Rochus	14:00	Festandacht zu Ehren des Heiligen Sebastian
Mi. 29.01.:	Mönchh.	19:00	Hl. Messe
Do. 30.01.:	Ebrach	18:00	Hl. Messe
Fr. 31.01.:	Blutskap.	15:00	Rosenkranz zum barmherzigen Jesus
Sa. 01.02.:	Mönchh.	18:00	Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Darstellung des Herrn - Mariä Lichtmess

So. 02.02.:	Ebrach	09:00	Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen
	Burgwh.	10:30	Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen
	Ebrach	17:00	Pfarrabend im Pfarrheim Haus Johannes
Di. 04.02.:	Rochus	18:00	Hl. Messe † Anni u. Leo Götz u. Ang./ † Thomas Dölz
Do. 06.02.:	Ebrach	18:00	Hl. Messe

Herzliche Einladung zum Donnerstagstreff von Mönchherrnsdorf am Donnerstag, 30. Januar 2025 um 14:00 Uhr in Wolfsbach/ Gemeinschaftshaus.

Die **Krabbelgruppe Ebrach** trifft sich jeden **Dienstag um 08.30 Uhr** im **Pfarrheim Haus Johannes** neben der KiTa. Eingeladen sind alle Eltern mit **Kindern ab sechs Monaten bis drei Jahre**.

Pfarrbüro – Bürozeiten

Sekretärin	Frau Helga Christel
Burgwindheim:	Dienstag von 8.00 bis 11.00 Uhr
Ebrach:	Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr

**Evangelische Gottesdienste und
Veranstaltungen der Kirchengemeinden
Aschbach und Großbirkach**

26.01.2025

09.15 Ebrach St. Lukas
10.30 Aschbach St. Laurentius

02.02.2025

09.15 Hohn am Berg St. Gallus
10.30 Großbirkach St. Johannes
10.30 Burgwindheim kath. Kirche Tag der Begegnung

Krabbelgruppe in Aschbach jeden Donnerstag von 09.00 bis 10.30 in der Pfarrscheune; in den Ferien nach Absprache
Ökumenisches Friedensgebet immer am ersten Freitag im Monat um 19.00; abwechselnd in St. Laurentius oder St. Marien in Aschbach

Vereine und Verbände

Burgwindheim

TSV Burgwindheim

Der TSV Burgwindheim lädt ein zum 1. Bürgerstammtisch am Freitag den 28.2.2025 ab 18:00 Uhr im Vereinsheim des TSV

Burgwindheim. Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sind herzlich eingeladen.

Abteilung Kegeln

TSV Burgwindheim 1 – TSG 2005 Bamberg 1
4:2 (2039:1998 Holz)
TSV Burgwindheim G2 – SpVgg Rattelsdorf G2
0:6 (1824:2011 Holz)

Ebrach

Einladung zur Jahreshauptversammlung der FFW Ebrach

Die Jahreshauptversammlung der FFW Ebrach findet am Samstag, den 25. Jan. 2025 um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Ebrach mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Berichtigte Tagesordnung

1. Begrüßung und Grußworte der Gäste
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung vom 27.01.2024
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kommandanten
5. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht der Kinderfeuerwehr Ebrach
7. Bericht der Jugendfeuerwehr Ebrach
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Neuwahlen der beiden Kommandanten
10. Neuwahlen der Vorstandschaft (1./2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Beisitzer, Jugend- und Kinderwart, Kassenprüfer)
11. Vorschau auf das Jahr 2025
12. Wünsche und Anträge

Alle aktiven und passiven Mitglieder unseres Vereins sind zu dieser Jahreshauptversammlung herzlich eingeladen.

Zum Tagesordnungspunkt „9. Neuwahl der beiden Kommandanten“ sind auch alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr Neudorf stimmberechtigt und für die gesamte Sitzung eingeladen.

Die Steigerwaldsenioren Ebrach teilen mit:

Als Termine für unsere Treffen 2025 sind an den Donnerstagen, 06.03., 03.04., 08.05., 05.06., 03.07. und 07.08. jeweils 15.00 Uhr im Gasthof „Zum Alten Bahnhof“ Ebrach vorgesehen.
Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Ebracher Osterbrunnen 2025

Der Aufbau des diesjährigen Osterbrunnen findet ab Freitag, den 4. April ab 8.30 Uhr statt.

Wir freuen uns auf tatkräftige Hilfe und laden alle Interessierten ein, uns bei dieser Brauchtumpflege zu unterstützen. Desweiteren sind wir auf der Suche nach Tannengrün für die Gestaltung des diesjährigen Osterbrunnen.

Sollten sie einen Baum oder auch gern einzelne Wedel zur Verfügung stellen können, melden sie sich bei uns.

Auch Fragen zum Osterbrunnenaufbau beantworten wir gern.

Ansprechpartner

Anna Scheffler 0171/4922739

Elly Dittmann 0151 / 15678468

Franca Schroeter 0160 / 96462204

Melanie Henkelmann 0170/2905540

Obstschnittkurs durch den OGV Ebrach

Für alle Interessierten veranstaltet der Obst-, Gartenbau- und Verschönerungsverein Ebrach einen Schnittkurs für Obstgehölze.

Theorieteil: Donnerstag, 20.03.2025 19:00-21:30 Uhr
Praxisteil: Samstag, 22.03.2025, 09:00-13:00 Uhr

Für Mitglieder ist die Teilnahme kostenlos, für Nicht-Mitglieder fallen Kosten in Höhe von 15,- EUR an. Teilnehmeranzahl begrenzt, Anmeldungen ab sofort bei Stefanie Weber-Hofmann 09553 9890086.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der DJK Großgessingen e.V.

DJK Großgessingen

Die Jahreshauptversammlung der DJK Großgessingen findet am Freitag, den 07.02.2025 um 19.30 Uhr im Schützenhaus in Großgessingen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Grußworte der Ehrengäste
 3. Bericht 1. Vorsitzender
 4. Bericht der Abteilungen
 - 4.1. Bericht der Abteilung Fußball
 - 4.2. Bericht der Abteilung Gymnastik
 - 4.3. Bericht der Abteilung Dart
 - 4.4. Bericht der Abteilung Jugend
 5. Kassenbericht
 6. Bericht der Rechnungsprüfer
 7. Entlastung der Vorstandschaft
 8. Verschiedenes, Wünsche, Anfragen
- Anträge müssen schriftlich bis spätestens 03.02.2025 beim 1. Vorsitzenden Christian Ulrich eingehen.

Christian Ulrich 1. Vorsitzender DJK Großgessingen e.V.

Faschingstanz der Vereine

Samstag, den 1. Februar 2025
im Sportheim Ebrach am Schwimmbadweg
Einlass ab 19 Uhr
Mit Barbetrieb und leckeren Cocktails!
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Für Musikalische Unterstützung sorgt
Tutti Frutti – Party ohne Ende

Die Ebracher Vereine wünschen viel Spaß und einen schönen Abend!

Bürgerverein Ebrach zum Jahreswechsel

Das Jahr 2024 ist erfolgreich zu Ende gegangen und der Bürgerverein Ebrach blickt voller Dankbarkeit auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Mit viel Engagement und Leidenschaft konnten wir als Bürgerverein wieder zahlreiche Veranstaltungen durchführen, die das Gemeinschaftsleben in Ebrach bereichern haben.

Faschingstanz der Vereine – Ein ausgelassener Start in die närrische Zeit

Ein weiteres Highlight des Jahres 2024 war der Faschingstanz der Vereine im Sportheim. Mit mitreißender Musik von der Band „Tutti Frutti“ verwandelte sich der Abend in eine bunte und fröhliche Feier, die das Publikum bis spät in die Nacht zum Tanzen und Lachen brachte. Originelle Kostüme, stimmungsvolle Dekorationen und eine gut gefüllte Tanzfläche machten die Veranstaltung zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Gemeinsam für die Umwelt – Umwelttag 2024

Unser diesjähriger Umwelttag war ein voller Erfolg. Dank der tatkräftigen Unterstützung zahlreicher Freiwilliger konnten Straßengräben, Wege und Wiesen von Müll befreit werden. Besonders erfreulich war die Teilnahme vieler Kinder und Jugendlicher, die gezeigt haben, dass Umweltschutz bereits in jungen Jahren einen hohen Stellenwert hat. Ein großer Dank geht an die Feuerwehren aus Großgessingen, Ebrach und Neudorf sowie an die JVA Ebrach und den Forstbetrieb für ihre Unterstützung. Diese gemeinsame Aktion hat nicht nur zur Verschönerung unserer Gemeinde beigetragen, sondern auch den Gemeinschaftssinn gestärkt.

Fränkischer Abend – Ein Genuss für alle Sinne

Der Fränkische Abend im Juni war erneut ein Highlight des Jahres. Im stimmungsvoll dekorierten Orangerie-Garten kamen Liebhaber fränkischer Bier- und Weinkultur voll auf ihre Kosten. Ein besonderes Dankeschön an alle Ehrenamtlichen, die mit Herzblut für das Wohl unserer Gäste gesorgt haben. Mit dieser Veranstaltung konnten wir die Rolle Ebrachs als Verbindungsglied zwischen Bier- und Weinfranken eindrucksvoll unterstreichen.

Kirchweih 2024 – Tradition trifft auf neue Akzente

Die diesjährige Kirchweih stand ganz im Zeichen von Tradition und Innovation. Der Festaufakt mit dem Seniorennachmittag sowie die musikalische Eröffnung durch „One Last Sunset“ ließen bereits am Freitag eine großartige Stimmung aufkommen. Das neue, einladend gestaltete Festzelt trug dazu bei, dass sich Gäste aus Nah und Fern bei uns wohlfühlten. Der Kirchweih-Sonntag bot mit dem Kabarettabend eine weitere, sehr gut angenommene Neuerung. Unter dem Motto „Doppelt gelacht hält besser“ von Christoph Maul und Atze Bauer wurde mit Comedy und Musik das Festzelt zum Lachen gebracht und der Kirchweih ein weiterer Programmpunkt hinzugefügt. Eine ebenfalls besondere Neuerung war der erstmalig durchgeführte Damenfrühschoppen am Kirchweih-Montag, welcher großen Anklang fand und mit lebhaftem Austausch und bester Laune zu einem neuen Höhepunkt avancierte. Der Familiennachmittag mit Kinderschminken und Zaubershow zeigte, dass die Kirchweih auch für die Jüngsten ein echtes Erlebnis ist. Abgerundet wurde das Wochenende durch ein brillantes Feuerwerk, das den Himmel über Ebrach in ein Farbenmeer verwandelte. Ein herzliches Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer, die durch ihren Einsatz die Kirchweih 2024 zu einem unvergesslichen Fest gemacht haben!

Unser Ausblick für 2025

Auch in diesem Jahr möchten wir mit bewährten und neuen Formaten das Gemeindeleben in Ebrach bereichern. Freuen Sie sich auf die Fortsetzung der Kirchweih, den Fränkischen Abend und weitere spannende Veranstaltungen. Ein besonderes Augenmerk werden wir auf die Einbindung von Kindern und Jugendlichen legen, um den Zusammenhalt zwischen den Generationen zu fördern. Damit unsere Veranstaltungen weiterhin ein Erfolg bleiben, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ob bei der Organisation, Dekoration, beim Auf- oder Abbau – jede helfende Hand ist herzlich willkommen. Ehrenamtliches Engagement stärkt nicht nur unsere Gemeinschaft, sondern bereitet auch große Freude. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie sich einbringen möchten. Gemeinsam können wir auch heuer ein erfolgreiches Jahr gestalten. Wir danken allen Ehrenamtlichen, Mitgliedern und Unterstützern für ein großartiges Jahr 2024 und wünschen Ihnen ein frohes neues Jahr 2025!

Hier unsere Termine 2025:

01.02.	Faschingstanz der Vereine
22.03.	Umwelttag
31.05.	Fränkischer Abend
12.-15.09.	Ebracher Kirchweih

Herzliche Grüße - Ihr Bürgerverein Ebrach